

§ 23 Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß (§ 6) abgenommen. ²Der Prüfungsausschuß oder das Prüfungsamt können weitere Prüfer oder Prüferinnen mit der Abnahme der mündlichen Prüfung beauftragen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3).

(2) ¹Die Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung soll sich in der Regel aus nicht mehr als fünf Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden zusammensetzen. ²Die Einzelprüfungsbestimmungen haben die Zahl der Mitglieder festzulegen. ³Der oder die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.